

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/30 Bkd15/80, Bkd117/88, Ds1/94, 4Bkd3/04, 20Os3/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1980

Norm

B-VG Art140

DSt 1990 §1 A

DSt 1872 §2 A

NO §157

RDG §101

Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß Disziplinarbestimmungen im Bereich des Dienstrechtes der Beamten oder in Bereichen eines Standesrechtes den Begriffsinhalt der Standespflichten dermaßen umschreiben, daß es der Beurteilung der Disziplinarbehörde obliegt, aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und den gefestigten Gewohnheiten des Beamtenstandes oder Berufsstandes zu ermitteln, ob in einem bestimmten Verhalten ein Dienstvergehen oder Standesvergehen zu erblicken ist. Dabei ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Art 18 B-VG nur dann vereinbar, wenn das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann.

VfGH vom 30.06.1978, G 69/77; Veröff: JBl 1980,197

Entscheidungstexte

- Bkd 15/80

Entscheidungstext OGH 30.06.1980 Bkd 15/80

Ähnlich

- Bkd 117/88

Entscheidungstext OGH 13.02.1989 Bkd 117/88

- Ds 1/94

Entscheidungstext OGH 01.07.1994 Ds 1/94

Vgl auch

- 4 Bkd 3/04

Entscheidungstext OGH 25.10.2004 4 Bkd 3/04

Auch; Beisatz: Die Verwendung normativer Begriffe, wie sie sich in § 1 Abs 1 DSt finden, ist zulässig und mit dem B-VG vereinbar, weil diese Begriffe einen soweit bestimmhbaren Inhalt haben, dass der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten kann und die Anwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann. (T1)

- 20 Os 3/15i

Entscheidungstext OGH 26.06.2015 20 Os 3/15i

Vgl auch; Beisatz: Der Inhalt des Begriffs der „Standespflichten“ ist aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten des jeweiligen Berufsstandes abzuleiten. (T2)

Schlagworte

Arbeitsrecht, Arbeitsvergehen, Bestimmtheitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0053729

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at